



Zugordnung für Teilnehmer am Fastnachtsumzug des Niddaer Carneval Vereins

1. Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die vom Niddaer Carneval Verein organisiert bzw. veranstaltet werden. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese Zugordnung - durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten - als verbindlich anerkannt.

2. Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

3. Organisation, Leitung und Durchführung

- a) Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter, insbesondere dem Zugmarschall und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können.
- b) In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden.
- c) Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
- d) Rechtzeitig vor der Veranstaltung wird durch den Veranstalter eine Zugbesprechung durchgeführt, in der anstehende Fragen geklärt oder Anregungen gemacht werden können. Mindestens ein Verantwortlicher des Zugteilnehmers sollte an dieser Zugbesprechung teilnehmen.

4. Anmeldung

- a) Anmeldungen zu den Fastnachtsumzügen sind vor der Veranstaltung an den Zugmarschall des NCV zu richten. Ein entsprechender Anmeldevordruck wird rechtzeitig zugesandt. Mit der Anmeldung sind folgende Informationen an den Zugmarschall zu melden:
 1. der Name des teilnehmenden Vereins/der teilnehmenden Gruppe
 2. ein Ansprechpartner des Vereins/der Gruppe mit Adresse, Telefonnummer und evtl. Faxnummer oder E-Mail Adresse
 3. die Art der Teilnahme mit Anzahl der teilnehmenden Personen/Fahrzeuge
 4. evtl. Nutzung einer eigenen Beschallungsanlage
 5. das Thema des/der Motivwagen oder die Kostümierung der Gruppe
 6. eine am Tag der Veranstaltung erreichbare Mobilfunknummer
- b) Platzierungswünsche sind möglich. Die Entscheidung über die Zugfolge trifft die Zugleitung.

5. Gestaltung

- a) Motivwagen und Kostüme der Zugteilnehmer sollen – unter Beachtung des regionalen Brauchtums – dem Ereignis entsprechend gestaltet sein, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind. Fastnachtliche Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden.

- b) Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben. Beschallungsanlagen an der Zugstrecke werden durch den Veranstalter gestellt. Ausnahmen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

6. Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten.

a) TÜV Bestimmungen

Das jeweils gültige Informationsblatt des TÜV Hessen zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen ist Bestandteil der Zugordnung. (Abrufbar unter www.froistecker.de)

b) Baurichtlinien Fahrzeug

1. An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.
2. Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets betriebs- und verkehrssicher sein.
3. Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen.
4. Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25cm haben.
5. Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12m, Sattelkraftfahrzeuge nicht länger als 15m und Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau nicht länger als 20m sein.
6. Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf welchen Personen befördert werden, darf 4m nicht überschreiten.
7. Ausnahmen für Motivwagen ohne Personenbeförderung bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.
8. Bei LKWs mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12kg Inhalt).

c) Baurichtlinien Aufbauten

1. Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.
2. Ein Aufspringen auf die Festwagen sollte durch bauliche Maßnahmen erschwert werden.
3. Die Lade- bzw. Standfläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mind. 100cm bei stehenden Personen, mind. 80cm bei Kinder und sitzenden Personen) sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein.
4. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

5. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg soll nicht an der Zugvorrichtung sein.
6. Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot können diese Fahrzeuge von der Zugleitung zurückgewiesen werden.
7. Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal, je Seite mindestens eine Kraft, einzusetzen. Fahrzeuge, deren Umriss vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen. Das Begleitpersonal soll durch einheitliche Kleidung erkennbar sein.
8. Fahrzeugführer, Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
9. Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen sich auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zug- bzw. Anhängerverbindungen keine Personen aufhalten.
10. Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
11. Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen.
12. Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen ist die Zugleitung unter einer noch bekanntzugebenden Mobilfunknummer unverzüglich zu informieren sowie an nächster Möglichkeit zur Meidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

7. Aufmarsch und Aufstellung

- a) Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich rechtzeitig vor dem Abmarsch am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden und sich unverzüglich bei der Zugleitung zu melden.
- b) Behinderungen durch vorzeitiges Erscheinen am bzw. im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden.
- c) Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.
- d) Zur Vorbereitung (Beladen, Aufbauen usw.) haben Zugteilnehmer Raum deutlich außerhalb des Aufstellbereichs zu nehmen, um Behinderungen weitgehendst zu verhindern.
- e) Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren.
- f) Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz zu vermeiden.

8. Ablauf

- a) Der Ablauf der Veranstaltung sowie der Zugweg werden rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt gegeben. Hierüber wird auch bei der stattfindenden Zugbesprechung informiert.
- b) Von jedem Verein bzw. jeder Gruppierung sollte ein Schild mitgeführt werden, auf welchem der Name oder das Wappen des jeweiligen Zugteilnehmers klar erkennbar ist.



- c) Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nur gezielt abgegeben werden. Während eines Zugstillstandes soll Wurfmaterial nicht abgegeben werden.
- d) Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.
- e) Abfall und Müll darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden.

9. Versicherungen, Abgaben, Rechte

- a) Der Veranstalter sorgt für den Versicherungsschutz während der Veranstaltung. Er schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließt.
- b) Der Veranstalter meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an.
- c) Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern usw., die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.
- d) Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

10. Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

Nidda, den 18. September 2019

Der Vorstand des Niddaer Carneval Vereins